

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG • Benzstraße 42 • 71272 Renningen

I. ALLGEMEINER TEIL

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen Allgemeinen Teil (Ziffern 1 bis 14) und einen Besonderen Teil (Ziffern 15-21) unterteilt. Die Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden einheitlich als „Lieferanten“ bezeichnet) der Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG („wir“).
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ohne gesonderte Vereinbarung auch für alle künftigen Einkäufe und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.5 Im Einzelfall mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2 Bestellung, Annahme

- 2.1 Der Lieferant wird unsere Bestellungen binnen drei Werktagen, beginnend mit dem auf den Zugang der Bestellung folgenden Werktag, durch eine Bestätigung in Schrift- oder Textform annehmen oder innerhalb dieser Frist ablehnen.
- 2.2 Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb der unter Ziffer 2.1 bezeichneten Frist in Schrift- oder Textform ablehnt.

3 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung enthaltene Preis ist ohne Rücksicht auf etwaige Währungsschwankungen bindend. Bei inländischen Lieferanten verstehen sich alle Preise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen, Nebenleistungen und Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten) des Lieferanten sowie Transportversicherungen (z.B. Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Rückgabe besteht jedoch nicht.
- 3.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

- 3.4 In sämtlichen Rechnungen sind – entsprechend unserer Bestellungen – die dort angegebenen Bestellnummern anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die unter Ziffer 3.3 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 3.6 Leisten wir im Einzelfall vereinbarungsgemäß Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen über Beträge von jeweils mindestens € 15.000,00, verpflichtet sich der Lieferant, uns in Höhe der geleisteten Anzahlungen eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft, zur Sicherung unseres Leistungsanspruches und der geleisteten Zahlung vorzulegen. Spätestens nach vollständiger Lieferung und deren Abnahme werden wir die nicht verwertete Bürgschaft zurückgewähren, sofern keine Ansprüche mehr offen sind, zu deren Absicherung die Bürgschaft gewährt wurde. In jedem Fall beschränkt sich unser Anspruch auf eine Bürgschaft im Falle einer vollständigen Lieferung und deren Abnahme auf maximal 5 % des Auftragswertes (netto). Den überschüssigen Teil werden wir unverzüglich – spätestens jedoch nach Ablauf der Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche gemäß Ziffer 6.4 zurückgewähren.

4 Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung enthaltene Lieferzeit ist verbindlich.
- 4.2 Teillieferungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Regelung der Ziffer 4.4 bleibt unberührt.
- 4.4 Ist der Lieferant im Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,25% des Nettopreises pro vollendeten Kalendertag, an dem sich der Lieferant in Verzug befindet, verlangen – insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Lieferwertes. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich oder in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Sämtliche andere Ansprüche wegen Verzugs bleiben hiervon unberührt.
- 4.6 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

5 Gefahrenübergang, Dokumente, Versand

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen. Bei Lieferanten im Sinne der Ziffer 14.3 gilt „DAP“ im Sinne der Incoterms 2010 (d.h. „geliefert, verzollt D-71272 Renningen, Deutschland“). Sofern bei Geschäften mit Lieferanten im Sinne der Ziffer 14.3 abweichende Klauseln vereinbart werden, sind diese nach den

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG • Benzstraße 42 • 71272 Renningen

Incoterms 2010 zu vereinbaren und auszulegen. Siehe ergänzend auch Ziffer 3.2.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer und Artikelnummer genau anzugeben; unterlässt er dies, so können Verzögerungen in der Bearbeitung auftreten, die wir nicht zu vertreten haben (siehe hierzu auch Ziffer 3.4).

5.3 Unsere Versandanschrift lautet wie folgt:
Benzstrasse 42, 71272 Renningen

Warenannahme
Montag – Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr
Freitag 07:30 bis 14:00 Uhr
Pausen 09:00 – 09:30 und 12:00 – 12:45 Uhr

6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Qualitätsanforderungen

6.1 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 377 HGB. Weitere Anforderungen sind in den verbindlichen Qualitätsrichtlinien für Lieferanten in der aktuell gültigen Version beschrieben (siehe www.stop-choc.de).

6.2 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt, stehen uns bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängeln) uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

6.3 Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt auch im Falle der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ausdrücklich vorbehalten.

6.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate.

7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

7.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant auf Anfrage - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung in Höhe von mindestens 2,5 Millionen Euro pro Personen- und Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

8 Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit

- sie eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben;
- es sich dabei nicht um lediglich kurzfristige Störungen handelt; und

c) wir das betreffende Ereignis nicht selbst zu vertreten haben.

8.2 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Teil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

9 Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe der folgenden Ziffern dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen einer unter Ziffer 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10 Unterlagen, Geheimhaltung

10.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle unter Ziffer 10.1 genannten Unterlagen ausschließlich für die vertragliche Leistung (d.h. entsprechend unserer Bestellung) zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.

10.3 Gegenüber Dritten sind die unter Ziffer 10.1 genannten Unterlagen vertraulich zu behandeln, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Vertraulichkeitsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Eine Weitergabe, zu der der Lieferant aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet ist, stellt dabei keinen Verstoß gegen diese Ziffer 10 dar.

11 Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Werkzeuge

11.1 Sofern wir Teile beim Lieferant beistellen („Vorbehaltsware“), behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen der Vorbehaltsware durch den Lieferanten gelten als für uns vorgenommen. Bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, gelten wir als Hersteller und erwerben spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Eigentum am Produkt.

11.2 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörigen Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.3 Wird die unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache entsprechend Ziffer 11.2.

11.4 Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG • Benzstraße 42 • 71272 Renningen

überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.5 Wir behalten uns das Eigentum an Werkzeugen, Vorlagen, Mustern, Stoffen und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) und sonstigen Gegenständen vor, die wir dem Lieferanten beistellen. Die Werkzeuge sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren zu benutzen sowie die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Erforderliche Wartungsarbeiten führt der Lieferant rechtzeitig durch, wobei die Kosten der Wartungsarbeiten von uns und von dem Lieferanten je zur Hälfte getragen werden.

12 Sonstige Haftung

12.1 Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Einkaufsbedingungen haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht auf Schadensersatz.

12.2 Dies gilt nicht

- im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz,
- für Schäden aus der Verletzung einer Kardinalspflicht (d.h. einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht bzw. bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

12.3 Im Falle einer Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten nach Ziffer 12.2d) ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

13 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Schriftform

13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13.2 Der Lieferant kann Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen geltend machen.

13.3 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Sind einzelne der vorstehenden Ziffern oder Teile dieser Ziffern unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die entsprechende Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für beide Seiten ist der Sitz unseres Werkes in 71272 Renningen, Deutschland.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen sind von den für unseren

Hauptsitz D-71272 Renningen zuständigen staatlichen Gerichten zu entscheiden.

14.3 Ziffer 14.2 gilt nicht für Lieferanten, die ihren Unternehmenssitz außerhalb der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone (welche Island, Norwegen und die Schweiz umfasst) haben. Im Verhältnis mit diesen Lieferanten gilt, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen unter diesen Bedingungen ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Der Schiedsort ist Renningen, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

14.4 Ungeachtet der Ziffern 14.2 sowie 14.3 sind wir in jedem Falle auch berechtigt, die für den Hauptsitz des Lieferanten zuständigen staatlichen Gerichte anzurufen. Soweit die Voraussetzungen der Ziffer 14.3 vorliegen, werden wir auf Verlangen des Lieferanten, unser Wahlrecht bezüglich der Gerichtszuständigkeit unverzüglich vorprozessual ausüben.

14.5 Für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einem auf der Grundlage der vorliegenden Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

II. BESONDERER TEIL

15 Einhaltung von Gesetzen

15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Der Lieferant verpflichtet sich uns unverzüglich anzuzeigen, wenn ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren aufgrund von oder im Zusammenhang mit umweltrechtlichen Verstößen gegen ihn anhängig ist oder anhängig wird oder ihm bekannt ist oder bekannt wird, dass ein solches Verfahren gegen einen seiner Vertragspartner anhängig ist.

15.2 Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

15.3 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in dieser Ziffer 15 enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen, durch seine Unterlieferanten und von ihm beauftragten Subunternehmer (im Folgenden einheitlich als „Subunternehmer“ bezeichnet) ebenfalls sicherzustellen.

15.4 Die anderen Vorschriften dieser Bestimmungen bleiben durch die Regelungen in dieser Ziffer 15 unberührt.

16 Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Lieferanten

16.1 Im Rahmen des Anwendungsbereichs des § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) verpflichtet sich der Lieferant, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen vorgegebenen Mindestlohn nach stetig und fristgerecht zu zahlen und die weiteren Pflichten aus dem MiLoG einzuhalten.

16.2 Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, von ihm beauftragte Subunternehmen, deren Beauftragung

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG • Benzstraße 42 • 71272 Renningen

durch unsere Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten veranlasst ist, ebenfalls zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten aus dem MiLoG (insbesondere zur stetigen und fristgerechten Zahlung des gesetzlich vorgegebenen Mindestlohns) sowie zu einer entsprechenden Regelung mit deren Subunternehmen vertraglich zu verpflichten. Der Auftraggeber steht nicht als Bürge für eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder eines seiner Subunternehmen aus dem MiLoG ein; die gesetzliche Haftung aus § 13 MiLoG bleibt hiervon unberührt.

- 16.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zum 31. Januar jeden Jahres unaufgefordert – und darüber hinaus einmal jährlich auf Nachfrage von uns – geeignete Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (d.h. Dokumente nach § 17 MiLoG, z.B. Belege über geleisteten Lohn) an uns zu übermitteln. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, entsprechende Nachweise der von ihm eingesetzten Subunternehmen zu verlangen und zu überprüfen.
- 16.4 Der Lieferant übernimmt sämtliche Kosten, die uns aufgrund einer Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen einer Verletzung des MiLoG durch den Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Subunternehmer entstehen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, uns gegebenenfalls bei der Abwehr von etwaigen zivilrechtlichen Klagen auf Grundlage des § 13 MiLoG (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes) zu unterstützen und uns umfassend und rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Etwaige sonstige und prozessuale Rechte (z.B. zur Verkündung des Streits) bleiben unberührt.
- 16.5 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen das MiLoG und/oder gegen die in diesen Zusammenhang vereinbarten Pflichten (z.B. die Pflicht zur angemessenen Kontrolle der von ihm eingesetzten Subunternehmer, Pflicht zur Bereitstellung von geeigneten Nachweisen über die Zahlung des Mindestlohns), sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

17 Datenschutz

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.
- 17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG.
- 17.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Lieferant hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrags betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (d.h. insbesondere der DSGVO und des BDSG) beachten und die von uns erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
- 17.4 Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung unserer Geschäftsbeziehung auf Grundlage von Art.6 Abs. 1 lit. f DSGVO (betreffend die Ansprechpartner bei Unternehmen) bzw. Art.6 Abs. 1 lit. b DSGVO (betreffend die direkten Vertragspartner). Sofern für die Durchführung des

Vertrags erforderlich, werden Daten an weitere mit uns verbundene Unternehmen streng zweckgebunden übermittelt. Die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten werden nach Vertragsabwicklung gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen. Betroffene haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung nach Art.17 DSGVO. Nach Art. 18 DSGVO besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, nach Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit und nach Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch.

- 17.5 Weitere Hinweise und Anforderungen zum Datenschutz finden Sie unter: www.stop-choc.de

18 Handlungsprinzipien gemäß dem Verhaltenskodex und Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen

- 18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Verhaltenskodex (*Code of Conduct*; abrufbar unter www.total.com), der die Achtung des Menschen und der Umwelt fördert, sowie die zehn Grundsätze der „Safety Health Environment Quality Charter“ (abrufbar unter www.total.com) der Total-Gruppe einzuhalten.
- 18.2 Der Lieferant hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine – entsprechend den in Ziffer 18.1 aufgeführten Bestimmungen – nachhaltige Entwicklung und Produktion im eigenen Produktions- bzw. Dienstleistungsbereich sicherstellen; insbesondere, wenn entsprechende Produkte an uns geliefert werden.
- 18.3 Auf unsere Anforderung, hat der Lieferant auf eigene Kosten darzulegen, dass er solche Maßnahmen (z.B. eigener hausinterner Verhaltenskodex, Zertifizierung, Mitgliedschaft in verschiedenen Personen- und Umweltschutzorganisationen, etc.) eingeleitet hat.

19 Einzuhaltende Grundsätze

In Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Konventionen der International Labour Organisation, Global Compact der Vereinten Nationen und den OECD-Leitsätzen ist für internationale Unternehmen festgelegt, dass sie und ihre Lieferanten sich nach diesen Leitsätzen ausrichten und die dort genannten Anforderungen erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich daher selbst und unternimmt ihm zumutbare Anstrengungen, dass von ihm beauftragte Subunternehmen, sich an diese Grundsätzen halten. Insbesondere sind dies die im Folgenden beschriebenen Grundsätze, deren Einhaltung von uns geprüft werden kann:

- 19.1 Die Achtung der Menschenrechte bei der Arbeit
Stellen Sie sicher, dass die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der Arbeitnehmer der wahren Menschenwürde entsprechen und im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen stehen sowie in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschützt sind. Verpflichtend sind die Arbeitnehmerrechte wie die Vereinigungsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit, Verbot der Kinderarbeit, Einhaltung der Arbeitszeitgesetze und dem gesetzlichen Arbeitsschutzes.
- 19.2 Schutz der Gesundheit und der Arbeitssicherheit
Führen Sie die Gefährdungsbeurteilung und Bewertung zum Schutz der Gesundheit und Arbeitssicherheit durch. Setzen Sie geeignete Mittel ein, um alle Risiken zu vermeiden. Richten Sie ein System zur Überwachung der Ereignisse ein, die in diesen Bereichen auftreten können.
- 19.3 Erhaltung der Umwelt

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG • Benzstraße 42 • 71272 Renningen

19.4 Setzen Sie ein geeignetes Risikomanagementsystem ein, um einen systematischen Ansatz zu identifizieren und diesen so zu steuern, dass Umweltauswirkungen der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung führen. Definieren und implementieren Sie Umweltziele und zeigen Sie auf, dass diese Ziele erreicht wurden. Verpflichten Sie sich zu Verbesserungen für den Schutz der Umwelt. Begrenzen Sie die Auswirkungen der industriellen Aktivitäten auf die Umwelt. Halten Sie anerkannte Standards für Abfälle und Recycling ein.

19.5 Verhinderung von Korruption, Interessenkonflikten und Bekämpfung von Betrug

19.6 Bekämpfen Sie Betrug. Verhindern und verbieten Sie jede Form von Korruption: aktiv oder passiv, privat oder öffentlich, direkt oder indirekt. Vermeiden Sie Interessenkonflikte; insbesondere, wenn persönliche Interessen ihre unternehmerischen Interessen beeinflussen.

19.7 Die Einhaltung des Wettbewerbsrecht

19.8 Halten Sie das geltende Wettbewerbsrecht ein.

19.9 Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
Schaffen Sie ein Klima des Vertrauens mit den Anteilseignern, treten Sie in einen Dialog mit den lokalen Kommunen, fördern Sie die lokalen Initiativen, sorgen Sie für eine nachhaltige Entwicklung und geben Sie Unternehmen vor Ort die Möglichkeit, ihr Geschäft zu entwickeln.

20 Bei Beschaffung technischer Arbeitsmittel, die unter die Verordnungen zum ProdSG fallen

Der Lieferant verpflichtet sich, dass die bei der Vertragsdurchführung eingesetzten technischen Arbeitsmittel nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) den sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen der auf der Grundlage des ProdSG erlassenen Verordnungen entsprechen. Darüber hinaus darf das Leben und die Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährden. Insbesondere gilt:

20.1 Einfache Druckbehälter

Der einfache Druckbehälter muss nach der Sechsten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern - 6. ProdSG) mit den Angaben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 87/404/EWG und der CE-Kennzeichnung versehen sein. Dem einfachen Druckbehälter muss eine vom Hersteller verfasste Betriebsanleitung nach Anhang II Nr. 2 der Richtlinie 87/404/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

20.2 Elektrische Betriebsmittel

Jedes elektrische Betriebsmittel muss nach der Ersten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen - 1. ProdSG) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

20.3 Gasverbrauchseinrichtungen

Die Gasverbrauchseinrichtung muss nach der Siebten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung - 7. ProdSG) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Den Geräten müssen die in Anhang I Nr. 1.2 der Richtlinie 90/396/EWG aufgeführten Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sein.

20.4 Maschinen

Die Maschine muss nach der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSG) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der Maschine muss eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II Abschnitt A, die hierzugehörige Risikobeurteilung des Herstellers eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Richtlinie 98/37/EG beigelegt sein.

20.5 Persönliche Schutzausrüstungen

Die persönliche Schutzausrüstung muss nach der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung zum Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. ProdSG) mit der CE-Kennzeichnung versehen sein. Der persönlichen Schutzausrüstung muss eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

21 Bei Beschaffung technischer Arbeitsmittel, die nicht unter die Verordnungen zum ProdSG fallen

21.1 Das technische Arbeitsmittel muss nach dem Stand der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

21.2 Bei Beschaffung von Gefahrstoffen

Dem gefährlichen Stoff oder der Zubereitung muss nach der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) spätestens bei der ersten Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG, Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG sowie den Artikeln 1 und 3 der Richtlinie 91/155/EWG in deutscher Sprache und mit Datum versehen, kostenlos beigelegt sein. Bei Nachbestellungen und bis 12 Monate nach einer Bestellung ist, falls das Produkt und/oder das Sicherheitsdatenblatt verändert wurde, unaufgefordert ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu übersenden. Wenn die letzte Revision des Sicherheitsdatenblattes länger als 2 Jahre zurück liegt, ist dessen Aktualität durch die unterschriebene Rücksendung des Formblattes FB_UM_0002_Bestätigung_der_Aktualität_von_Sicherheitsdatenblättern zu bestätigen.

21.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der REACH Verordnung (EG Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Sind in den verwendeten Materialien Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste enthalten, deren Konzentration 0,1 Massenprozent übersteigen, so ist der Lieferant nach Artikel 33 REACH zur eigenständigen Mitteilung verpflichtet.

21.4 Der Lieferant verpflichtet sich zur ausnahmslosen Einhaltung der aktuell gültigen der RoHS EU-Richtlinie 2011/65/EU vom 08.06.2011 und 2015/863/EU gültig ab 22.07.2019 in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Dies betrifft nachgelagert auch die Lieferung von Elektrogeräten. Die Einhaltung der EU-Richtlinie 2012/19 vom 04.07.2012 über die Rücknahme von Altgeräten und deren fachgerechten Entsorgung als Elektroschrott ist bindend.

21.5 Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Produkten enthaltene Stoffe mit der Proposition 65 Auflistung abzugleichen und unaufgefordert zu deklarieren.

21.6 Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten unterliegen der EU-Verordnung 2017/821 vom 17.05.2017. Der Lieferant ist bei

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Hutchinson Stop-Choc GmbH & Co. KG • Benzstraße 42 • 71272 Renningen

Importen verpflichtet, die vorgeschriebene Sorgfaltspflicht in der Lieferkette gem. der vorgenannten Verordnung einzuhalten und nachweisen zu können.

- 21.7 Bei Auftragsvergabe an Fremdfirmen, die im Betrieb des Lieferanten tätig werden, sind die zu erbringenden Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften zu erbringen. Die verwendeten Arbeits- und Gefahrstoffe dürfen nur entsprechend den geltenden Herstellerangaben und Sicherheitsvorschriften eingesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Kennzeichnung aller Gefahrstoffgebinde. Eine gültige Betriebsanweisung ist vor Ort bereit zu halten. Die von dem Lieferanten eingesetzten Arbeitsmittel müssen vorschriftsmäßig geprüft sein und den gültigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen. Für die Standardtätigkeiten in dem Unternehmen des Lieferanten müssen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und Unterweisungen vorhanden sein, welche uns auf Wunsch vorzulegen sind. Ihre in unserem Unternehmen tätigen Mitarbeiter sind verpflichtet, unsere für sie relevanten Regelungen zu Sicherheit und Gesundheits- und Umweltschutz sowie die schriftlichen und mündlichen Anweisungen, vollumfänglich einzuhalten. Diesbezüglich ist der für die Zusammenarbeit mit Ihrer Firma in unserem Unternehmen benannte Koordinator weisungsbefugt gegenüber Ihren Mitarbeitern. Vor Beginn der Arbeiten erhält Ihre weisungsbefugte Person durch den Koordinator eine Einweisung über unsere Sicherheits- und Umweltregeln. Zudem muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden, welche die Arbeitsbedingungen am Auftragsort berücksichtigt, diese ist bei jeder sicherheitsrelevanten Änderung mit unserem Koordinator anzupassen. Die weisungsbefugte Person Ihres Unternehmens ist vor Tätigkeitsaufnahme für die Unterweisung Ihrer Beschäftigten, sowie ggf. der Subunternehmer, über unsere Sicherheits- und Umweltregeln, sowie die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten, umzusetzenden Massnahmen zur Gefahrenabwehr verantwortlich.